

Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern



Az.: LVerfG 15/11

Beschluss

In dem Organstreitverfahren

der NPD-Fraktion im Landtag Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch den Fraktionsvorsitzenden,
Schloss, Lennéstraße 1,
19053 Schwerin

- Antragstellerin -

g e g e n

die Präsidentin des Landtages Mecklenburg-Vorpommern,
Schloss, Lennéstraße 1,
19053 Schwerin

- Antragsgegnerin -

w e g e n
Raumvergabe im Landtag

hat das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern

am 24. Mai 2012

durch

die Präsidentin Kohl,
den Vizepräsidenten Thiele,
den Richter Bellut,
den Richter Prof. Dr. Joecks,
den Richter Nickels,
den Richter Brinkmann und
den Richter Wähler

beschlossen:

Die Anträge werden verworfen.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.

G r ü n d e:

I.

1. Mit dem am 27. Oktober 2011 eingegangenen, von ihrem Fraktionsgeschäftsführer „i.V.“ unterzeichneten Antrag hat die Antragstellerin, die aus fünf Abgeordneten bestehende Fraktion der NPD in der laufenden 6. Wahlperiode des Landtages, ein Organstreitverfahren anhängig gemacht. Sie begehrt die Feststellung, dass die Antragsgegnerin ihre Rechte aus Art. 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern – LV – verletzt habe durch die Aufforderung, sechs näher bezeichnete Büroräume im 2. Obergeschoss, die ihr während der 5. Wahlperiode zur Verfügung gestanden hatten, zu räumen, und die Androhung, die angeordnete Räumung im Wege der Ersatzvornahme zu vollstrecken.

In der 5. Wahlperiode des Landtages verfügte die Fraktion der NPD mit sechs Abgeordneten über insgesamt 14 Räume, von denen sechs – darunter das Büro des Fraktionsvorsitzenden sowie das diesem angeschlossene Sekretariat und die Fraktionsgeschäftsstelle – im 2. Obergeschoss und acht im 6. Obergeschoss lagen.

Angesichts der in der Zusammensetzung des Landtages eingetretenen Veränderungen durch das Ausscheiden der FDP-Fraktion, den Einzug der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und der Änderungen der Stärkeverhältnisse mehrerer Fraktionen nahm die Antragsgegnerin entspre-

chend dem mit dem Ältestenrat in dessen Sitzung am 28. September 2011 hergestellten Benehmen eine Neuverteilung der den Fraktionen zugewiesenen Räumlichkeiten vor. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass ein Teil der Räume im Schlossgartenflügel des 6. Obergeschosses wegen statischer Probleme, die Bauarbeiten erforderlich machten, vorläufig nicht mehr genutzt werden durfte. Der Antragstellerin wurden nunmehr noch elf Räume zur Nutzung zugewiesen, die sämtlich im sogenannten Burgseeflügel im 6. Obergeschoss des Landtagsgebäudes liegen, insgesamt gut 135 m² umfassen und einen zusammenhängenden Bereich bilden. Unter anderem war für ihren Fraktionsvorsitzenden ein 20,22 m² großer Raum vorgesehen, für den Vorsitzenden der sieben Abgeordnete umfassenden Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN ein solcher von 21,40 m² Fläche; die Räume der mit 27 Abgeordneten größten Fraktion der SPD weisen insgesamt eine Fläche von rund 638 m² auf.

Mit Schreiben vom 05. Oktober 2011 forderte die Antragsgegnerin die Antragstellerin unter Verweis auf die Neuverteilung der Räumlichkeiten auf, die im 2. Obergeschoss gelegenen Räume sowie drei Räume im 6. Obergeschoss, die in dessen statisch instabilem Teil liegen, freizuziehen. Den dagegen erhobenen Widerspruch wies die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 11. Oktober 2011 unter gleichzeitiger Anordnung der sofortigen Vollziehung zurück. Einen Antrag der Antragstellerin auf vorläufigen Rechtsschutz hiergegen wies das Verwaltungsgericht Schwerin mit Beschluss vom 20. Oktober 2011 (1 B 757/11) mit der Begründung zurück, es handle sich um eine Verfassungsstreitigkeit, weil der Rechtsstreit zwischen zwei Verfassungsorganen um den Anspruch der Fraktionen aus Art. 25 Abs. 2 Satz 2 LV auf angemessene Ausstattung geführt und damit vorrangig von Gesichtspunkten des Verfassungsrechts geprägt werde. „Rein vorsorglich“ wurde näher begründet, weshalb der Eilantrag auch in der Sache keinen Erfolg haben dürfte, weil nicht ersichtlich sei, dass die Antragstellerin mit der Zuweisung von ausschließlich im 6. Obergeschoss gelegenen Räumen des Schweriner Schlosses in ihrem verfassungsrechtlich gesicherten Anspruch auf angemessene Ausstattung in räumlicher Hinsicht beeinträchtigt werde.

Nachdem die Antragsgegnerin der Antragstellerin mit Verfügung vom 25. Oktober 2011 für den Fall, dass die Räumung der bisherigen Büros im 2. Obergeschoss nicht bis zum 27. Oktober vollzogen sei, die Ersatzvornahme angedroht hatte, wies das Verwaltungsgericht Schwerin den hiergegen gerichteten Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz mit Beschluss vom 26. Oktober 2011 (1 B 799/11) zurück. Die dagegen erhobene Beschwerde blieb erfolglos (Beschl. des OVG Mecklenburg-Vorpommern v. 27.10.2011 - 2 M 191/11) zurück. Beide Gerichte gingen

davon aus, dass es sich um Streitigkeiten verfassungsrechtlicher Art handele.

2. Die Antragstellerin hat daraufhin am 27. Oktober 2011 das vorliegende Organstreitverfahren anhängig gemacht und zugleich um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht, jedoch noch am selben Tage den Umzug in das 6. Obergeschoss durchgeführt. Auf einen Hinweis des Gerichts hat ihr Fraktionsvorsitzender mit am 08. März 2012 eingegangenen Schriftsatz bestätigt, dass der Fraktionsgeschäftsführer von ihm „wegen der besonderen Eilbedürftigkeit der Angelegenheit fernmündlich beauftragt worden sei, das Organstreitverfahren zu unterzeichnen und einzureichen“ und er versichere, dass „die Fraktion sowie er als Fraktionsvorsitzender (sich) das Verfahren und den gesamten Sachvortrag zu eigen machen“ und das Organstreitverfahren „von ihm als Fraktionsvorsitzender weiter aufrechterhalten werde“.

Die Antragstellerin hält ihre Organklage für zulässig, weil es sich ausweislich der verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen um eine verfassungsrechtliche Streitigkeit handele. Der Räumungsbescheid der Antragsgegnerin sei rechtswidrig und verletze sie in ihrem organschaftlichen Recht aus Art. 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 LV. Unabhängig von der Rechtmäßigkeit der Räumungsverfügung sei es jedenfalls nicht zulässig, einen solchen Bescheid mit Mitteln des (Verwaltungs-)Zwangs zu vollstrecken. Auch wenn einer Fraktion kein Anspruch auf die Zuweisung konkreter Räumlichkeiten im Landtagsgebäude zustehe, habe die Antragsgegnerin im Hinblick auf das Übermaßverbot doch immer zu prüfen, ob die von ihr angeordneten Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen seien.

Die Räumung sämtlicher im 2. Obergeschoss von ihr genutzter Räume sei zur Behebung der Raumnot nicht erforderlich; es gebe – wozu sie Beispiele darlegt – andere Raumkonzepte, deren Umsetzung sie weniger beeinträchtige, die gleichwohl alle Interessen wahrten und weniger arbeits- und kostenintensiv seien. Einzubeziehen sei die Landtagsverwaltung, die sich nicht in gleicher Weise wie die Fraktionen auf einen parlamentarischen Mitwirkungsauftrag berufen könne. Sie selbst lege keinen Wert auf eine Unterbringung in einem zusammenhängenden Raumkomplex, wenn dies umfangreiche Umzugsmaßnahmen unter Einbeziehung der Büros des Fraktionsvorsitzenden, seines Sekretariats und der Fraktionsgeschäftsstelle erfordere.

Die Räumungsverfügung sei nicht verhältnismäßig im engeren Sinne und leide an erheblichen Abwägungsmängeln. So habe die Antragsgegnerin nicht die besonders herausgehobene Stellung des Fraktionsvorsitzenden berücksichtigt, wie sie z.B. in dessen erhöhter Abgeordnetenentschä-

digung, seinem Anspruch auf einen Dienstwagen sowie darin zum Ausdruck komme, dass der den Fraktionen unabhängig von ihrer Stärke zur Verfügung gestellte Grundbetrag gerade auch dafür bestimmt sei, den Fraktionsvorsitzenden ein ihrem Status angemessenes Büro zur Verfügung zu stellen, damit diese unabhängig von der Fraktionsstärke untereinander auf gleicher Augenhöhe operieren könnten. Damit sei unvereinbar, das Büro eines Fraktionsvorsitzenden in einen abgelegenen Winkel unter dem Dach zu verlegen, wo keine angemessenen repräsentativen Räumlichkeiten für den Empfang von Besuchern und Gästen zur Verfügung stünden; bisher habe noch kein Fraktionsvorsitzender im 6. Obergeschoss des Landtags residieren müssen.

Wegen der anstehenden Baumaßnahmen sei zudem nicht gewährleistet, dass die Landtagsfraktion und insbesondere deren Vorsitzender künftig jederzeit barrierefrei erreichbar seien. Es sei unzumutbar, gegebenenfalls regelmäßig bei Bedarf die Landtagsverwaltung um die Bereitstellung von Ersatzräumen bitten zu müssen. Auch dass die Räumlichkeiten im 6. Obergeschoss vom Fahrstuhl aus nur durch den statisch instabilen Baustellenbereich erreichbar seien, gefährde und beeinträchtige die parlamentarische Arbeit der Fraktion ebenso wie Geräusch- und Staubimmissionen. Zudem sei nicht auszuschließen, dass der ihr nun zugewiesene Bereich durch von den Bauarbeiten ausgehende Vibrationen und Erschütterungen ebenfalls instabil werde.

Ferner sei der mit dem Umzug des Fraktionsvorsitzenden und seines Sekretariats verbundene erhebliche Arbeits- und Kostenaufwand (Transport des Archivs, eines speziell angefertigten Schreibtischs mit Sitzgruppe u.ä.) unberücksichtigt geblieben.

Letztlich verstoße die Anordnung des Umzugs auch gegen das Schikaneverbot, denn mit ihr habe sich die Antragsgegnerin ersichtlich die Zielsetzung der auf der Internetseite des Landtags eingestellten, am 04. Oktober 2011 von den Vorsitzenden aller anderen dem Landtag angehörenden Fraktionen unterzeichneten „Schweriner Erklärung“ zu eigen gemacht. Nach deren Inhalt wollten diese aufgrund „der demokratiefeindlichen Grundhaltung der NPD alle parlamentarischen Möglichkeiten gemeinsam nutzen, um Feinde unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung in ihre Schranken zu verweisen“.

Jedenfalls sei es unzulässig, gegen eine Landtagsfraktion, die Teil eines Verfassungsorgans sei, und damit im Rahmen eines verfassungsrechtlichen Rechtsverhältnisses Vollstreckungsmaßnahmen zu ergreifen.

Die Antragstellerin beantragt,

1. festzustellen, dass die Antragsgegnerin die Rechte der Antragstellerin aus Art. 25 Abs. 2 Sätze 2 und 3 der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern dadurch verletzt hat, dass sie die Antragstellerin dazu aufgefordert hat, die ihr während der 5. Legislaturperiode zur Verfügung gestellten Büroräume Nr. 214, 215, 216, 217, 218 und 219 im 2. Obergeschoss des Schweriner Schlosses zu räumen,
 2. festzustellen, dass die Antragsgegnerin die Rechte der Antragstellerin aus Art. 25 Abs. 2 Sätze 2 und 3 der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern dadurch verletzt hat, dass sie der Antragstellerin angedroht hat, die angeordnete Räumung der unter Ziff. 1 bezeichneten Räumlichkeiten im Wege der Ersatzvornahme zu vollstrecken.
3. Die Antragsgegnerin beantragt, diese Anträge zurückzuweisen.

Dahinstehen könne, ob eine verfassungsrechtliche Streitigkeit vorliege, denn jedenfalls sei die Antragstellerin nicht antragsbefugt.

Es seien keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die neue Raumverteilung die Mitwirkungsrechte der Antragstellerin an der parlamentarischen Willensbildung im Sinne des Art. 25 Abs. 2 Satz 2 LV verletzen oder gefährden könne. Der Anspruch aus Art. 25 Abs. 2 Satz 3 LV auf angemessene Ausstattung richte sich nicht auf die Zuweisung bestimmter Räumlichkeiten im Landtag, sondern lediglich auf die Bereitstellung von funktionalen Räumen, die die Arbeitsfähigkeit der Fraktion gewährleisten. Diesen Anspruch erfülle die für die 6. Wahlperiode vorgenommene Raumverteilung. Grundsätzlich sei eine solche Entscheidung auf die jeweilige Wahlperiode und einen anschließenden Übergangszeitraum bis zur Neuvergabe der Räumlichkeiten beschränkt.

Ein Verstoß gegen das Übermaßverbot liege nicht vor. Die Neuverteilung der Räume trage zum einen dem Erfordernis Rechnung, wegen der Baumaßnahmen im 6. Obergeschoss des Schweriner Schlosses 13 Büros freiziehen zu müssen. Zum anderen stelle es einen legitimen Zweck dar, den Landtagsfraktionen jeweils einen eigenen abgegrenzten Bereich zuzuweisen, da dies der Herstellung der Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Landtags insgesamt diene; dem würde die von der Antragstellerin vorgeschlagene alternative Raumverteilung nicht gerecht. In der 5. Wahlperiode hätte diesem Ziel nur deswegen nicht Rechnung getragen werden können, weil

dem Landtag erstmals fünf Fraktionen angehört und wegen Einschränkungen aus Gründen des Denkmalschutzes und laufender Baumaßnahmen immer nur Räume in begrenzter Zahl zur Verfügung gestanden hätten. Die Landtagsverwaltung sei ohnehin schon bis auf die – im einzelnen benannten – für die Aufgabenerfüllung zwingend erforderlichen Verwaltungseinheiten ausgelagert. Die besonders hervorgehobene Stellung der Fraktionsvorsitzenden – denen jedenfalls keine höhere repräsentative Bedeutung zugemessen werden könne als den Landtagsvizepräsidenten – begründe keinen Anspruch auf bestimmte historische Räume und sei im Übrigen gerade unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Vorsitzenden der beiden kleineren Oppositionsparteien berücksichtigt worden, indem beiden gleichermaßen funktionale Räume zur Verfügung gestellt worden seien. Bauarbeiten würden so geplant und koordiniert, dass sie möglichst wenig beeinträchtigten. Burgsee- und Schlossgartenflügel seien statisch nicht miteinander verbunden; eine Instabilität der neuen Räume der Antragstellerin sei daher nicht zu befürchten. Der Umzug verursache auch keine unverhältnismäßigen Kosten.

Aus alledem folge, dass auch kein Verstoß gegen das Schikaneverbot vorliege. Die „Schweriner Erklärung“ sei eine rein politische Erklärung der anderen dem Landtag angehörenden Fraktionen und thematisiere deren politische Auseinandersetzung mit der Antragstellerin. Sie, die Antragsgegnerin, habe ihrer Raumvergabeentscheidung im Benehmen mit dem Ältestenrat Kriterien zugrunde gelegt, die dem Gleichbehandlungsgrundsatz genügten.

Es sei nicht ersichtlich, dass die Androhung der Ersatzvornahme die Antragstellerin in ihren Rechten aus Art. 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 LV verletze.

4. Die Landesregierung ist nach § 38 Abs. 2 LVerfGG von der Einleitung des Verfahrens in Kenntnis gesetzt worden; sie hat von einer Stellungnahme abgesehen.

5. Mit Beschluss vom 27. Oktober 2011 (LVerfG 14/11 e.A., LVerfG 15/11 e.A.) hat das Landesverfassungsgericht zeitgleich mit dem vorliegenden Organstreitverfahren und einer unmittelbar zuvor eingereichten Verfassungsbeschwerde (LVerfG 14/11) gestellte Anträge der Antragstellerin auf Erlass einstweiliger Anordnungen mangels Antragsbefugnis zurückgewiesen. Diese Anträge hatten im Wesentlichen zum Ziel, der Antragsgegnerin bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache einstweilen zu untersagen, die gegenüber der Antragstellerin ausgesprochene Räumungsverfügung zwangsweise zu vollstrecken.

II.

Die im Rahmen eines Organstreitverfahrens nach Art. 53 Nr. 1 LV i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 1, §§ 36 ff. des Landesverfassungsgerichtsgesetzes – LVerfGG – gestellten Anträge bleiben erfolglos. Dies kann das Gericht gemäß § 20 Satz 1 LVerfGG durch Beschluss feststellen, weil es die Anträge einstimmig für unzulässig hält; im Übrigen wären sie auch offensichtlich unbegründet.

Nach den genannten Vorschriften entscheidet das Landesverfassungsgericht im Organstreit über die Auslegung dieser Verfassung aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Landesorgans oder anderer Beteiligter, die durch die Verfassung oder in der Geschäftsordnung des Landtages mit eigenen Rechten ausgestattet sind.

1. Zwar sind die Antragstellerin und die Antragsgegnerin im Sinne der genannten Vorschriften grundsätzlich am Organstreitverfahren beteiligungsfähig. Die Antragstellerin ist als Fraktion eine selbständige und unabhängige Gliederung des Landtags, zu der sich Abgeordnete vereinigt haben (Art. 25 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 LV) und die mit eigenen Rechten und Pflichten bei der parlamentarischen Willensbildung mitwirkt (Art. 25 Abs. 2 Satz 2 LV). Die Präsidentin des Landtages kann Antragsgegnerin sein, weil sie in der Landesverfassung mit eigenen Rechten (siehe etwa Art. 29 Abs. 3 bis 6 LV) ausgestattet ist (st. Rspr., zuletzt LVerfG M-V, Urt. v. 24.02.2011 - LVerfG 7/10 -, juris).

Auch hat die Antragstellerin ihren Antrag gemäß § 37 Abs. 2 und 3 LVerfGG im Ergebnis form- und fristgemäß gestellt und begründet. Dem steht mit Blick auf § 18 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 LVerfGG nicht entgegen, dass der am 27. Oktober 2011 eingereichte Antrag handschriftlich ausschließlich von ihrem Fraktionsgeschäftsführer – der nicht Mitglied der Fraktion ist – für den Fraktionsvorsitzenden mit dem Zusatz „i.V.“ unterzeichnet worden ist. Die Erhebung einer Organklage vor dem Landesverfassungsgericht wäre zwar von der Vertretungsbefugnis nach der Geschäftsordnung der Antragstellerin, wie sie in der amtlichen Mitteilung Nr. 6/9 des Landtages Mecklenburg-Vorpommern vom 03. Januar 2012 bekanntgemacht worden ist, wohl kaum als „Geschäft von geringer Bedeutung“ anzusehen, das dem Geschäftsführer eigenverantwortlich übertragen wäre. Jedoch hat der Fraktionsvorsitzende mit persönlich unterzeichnetem Schriftsatz vom 06. März 2012 dessen Bevollmächtigung klargestellt und versichert, „die Fraktion und er als Vorsitzender machten sich das Verfahren und den gesamten Sachvortrag zu eigen“. Dieser Schriftsatz wahrt auch die Frist des § 37 Abs. 3 LVerfGG, sodass offen bleiben kann, welche

Rechtsfolgen eine verspätete derartige Erklärung hätte (vgl. zur Heilung im Fall einer von einem Vertreter eingelegten Verfassungsbeschwerde, wenn die schriftliche Vollmacht erst nach Ablauf der Frist des § 93 BVerfGG ausgestellt worden ist, BVerfGE 50, 381).

2. Da die Antragstellerin ihr Begehren ausdrücklich und ausschließlich unmittelbar auf ihren verfassungsrechtlich abgesicherten, von ihr als verletzt gesehenen Status aus Art. 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 LV stützt und das verfassungsrechtliche Gewicht der Streitigkeit in den Mittelpunkt stellt, stünde als Verfahrensart vor dem Landesverfassungsgericht für die Klärung des Umfangs der von der Antragstellerin zwischen ihr und der Antragsgegnerin streitig erachteten Rechte und Pflichten lediglich das Organstreitverfahren (Art. 53 Nr. 1 LV) zur Verfügung. Ihre ebenfalls am 27. Oktober 2011 erhobene (Individual-)Verfassungsbeschwerde (LVerfG 14/11), mit der die Antragstellerin zunächst die Feststellung begehrt hatte, die Verfügung der Antragsgegnerin vom 25. Oktober 2011 verletze sie in ihren Rechten aus Art. 25 Abs. 2 Satz 3 LV (angemessene Ausstattung der Fraktionen) und Art. 5 Abs. 3 LV i.V.m. Art. 3 GG (Gleichbehandlung), hat sie nach entsprechendem Hinweis des Gerichts auf deren Unzulässigkeit zurückgenommen (siehe Einstellungsbeschluss vom 16.11.2011).

Damit ist aber zugleich der Rahmen für die Rechtskontrolle durch das Gericht bestimmt mit der Folge, dass sich eine Nachprüfung der von der Antragsgegnerin vorgenommenen Raumverteilung nach Art und Weise einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung eines Verwaltungsaktes auf seine Recht- und Zweckmäßigkeit verbietet. Vielmehr hat das Gericht zunächst zu prüfen, in welchem Umfang den angeführten Verfassungsnormen unmittelbar hinreichend genau umschriebene Rechte zu entnehmen sind, die möglicherweise verletzt sein und damit die Rechtskontrolle im Organstreit auslösen können (vgl. LVerfG M-V, Urt. v. 24.02.2011 - LVerfG 7/10 -, a.a.O. zur Frage der Reichweite der Abgeordnetenrechte aus Art. 22 Abs. 1 und 2 LV). Die Fraktion ist im Organstreit zur Geltendmachung eigener Rechte befugt, wenn diese in der Verfassung bzw. in Geschäftsordnungsbestimmungen verankert (vgl. BVerfGE 70, 324, 351 m.w.N.; st. Rspr.) oder in anderen Gesetzen verliehen sind (eine Aufzählung derartiger Rechte findet sich beispielsweise in LVerfG M-V, Urt. v. 28.10.2010 - LVerfG 5/10 -, NordÖR 2010, 489, 491).

3. Klarzustellen ist deswegen, dass Gegenstand der Überprüfung durch das Landesverfassungsgericht im Organstreit nicht die zwischen den Beteiligten zuvor in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ergangenen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen sind, die

übereinstimmend den verwaltungsgerichtlichen Rechtsweg für nicht eröffnet erachtet hatten (Beschl. des VG Schwerin v. 20.10.2011 - 1 B 757/11 - und v. 26.10.2011 - 1 B 799/11 - ; Beschl. des OVG Mecklenburg-Vorpommern v. 27.10.2011 - 2 M 191/11 -). In diesem Zusammenhang sieht sich das Landesverfassungsgericht allerdings zu dem Hinweis veranlasst, dass es diese Auffassung der Verwaltungsgerichte nicht teilt. Die Antragstellerin hatte in jenen Verfahren – soweit aus den ergangenen Entscheidungen ersichtlich – die Rechte, die sie verletzt sah, vorrangig aus den einfachgesetzlichen Regelungen in § 54 des Abgeordnetengesetzes hergeleitet, die im Rahmen des Regelungsauftrages in Art. 25 Abs. 2 Satz 4 LV den Anspruch aus Art. 25 Abs. 2 Satz 3 LV auf angemessene Ausstattung konkretisieren. So haben nach § 54 Abs. 1 AbgG M-V Fraktionen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Anspruch auf Geld- und Sachleistungen aus dem Landeshaushalt. Zudem bestimmt etwa § 54 Abs. 7 AbgG M-V in der seit dem 04. Oktober 2011 geltenden Fassung (4. ÄndG AbgG M-V v. 14.12.2011 - GVOBl. M-V S. 1071), dass den Fraktionen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 2 Büroräume einschließlich einer Grundausstattung mit Mobiliar und technischen Kommunikationsgeräten nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes zur Verfügung gestellt werden.

Der verfassungsrechtliche Status der Beteiligten als solcher schließt nicht aus, dass die Beziehungen zwischen ihnen im Einzelfall verwaltungsrechtlicher Natur sein können und nach § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist. Maßgeblich ist, ob die Rechtsgrundlage für die streitige Maßnahme oder das streitige Begehren verfassungsrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Natur ist. Zudem ist bedeutsam, welche Ebene des Rechtssystems – die verfassungsrechtliche oder die einfachrechtliche – das dem Streit zugrunde liegende Rechtsverhältnis prägt.

Auch rechtliche Auseinandersetzungen eines Abgeordneten oder einer Fraktion mit dem Parlamentspräsidenten können einfachrechtlich geprägt und deshalb verwaltungsrechtlicher Natur sein. Dies ist, wenn der Antragsteller sich für sein Begehren auf Vorschriften des einfachen (Gesetzes-) Rechts beruft, auch dann der Fall, wenn einfachgesetzliche Regelungen ihrerseits der Ausfüllung von Verfassungsnormen dienen oder die Beurteilung eines Rechtsverhältnisses nicht unerheblich von verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten abhängt. Wenn beispielsweise Parteien, Fraktionen oder Abgeordnete um die Rückzahlung von Wahlkampfkostenerstattung, über Diäten und Aufwandsentschädigungen streiten, wird der Präsident nicht als Verfassungsorgan, sondern als Verwaltungsbehörde tätig. Für die Landtagspräsidentin ergibt sich die Stellung (auch) als Verwaltungsbehörde aus Art. 29 Abs. 6 LV, wonach sie die Verwaltung der gesamten

wirtschaftlichen Angelegenheiten des Landtages leitet (vgl. hierzu ausführlich LVerfG M-V, Urt. v. 24.02.2011 - LVerfG 7/10 -, juris, m.w.N. aus Rspr. und Lit.; insoweit nicht abgedr. in NordÖR 2011, 227).

Hier vermittelt Art. 25 Abs. 2 Satz 3 und 4 LV den Fraktionen Anspruch auf eine angemessene Ausstattung nach näherer Ausgestaltung durch das Gesetz und lässt somit breiten Raum für die einfachgesetzliche Ausformung. § 54 AbgG M-V jedenfalls in der nunmehr geltenden Fassung erschöpft sich keinesfalls in einer lediglich deklaratorischen Bestätigung des Verfassungsrechtsatzes aus Art. 25 Abs. 2 Satz 3 LV. Ebenso handelt die Antragsgegnerin bei der Vergabe der Räumlichkeiten nicht in ihrer Eigenschaft als Verfassungsorgan, sondern als Verwaltungsorgan des Landtags. Hier nimmt sie keine ihr durch die Landesverfassung materiell übertragene Kompetenz wahr, die dennotwendig ihr als Verfassungsorgan vorbehalten ist.

Insofern handelt es sich bei der Raumvergabe vergleichbar wie bei der Bereitstellung von Telekommunikationsmitteln um rein unterstützende Hilfstätigkeiten, die dem materiellen Verwaltungsrecht zuzuordnen sind (vgl. Kraayvanger, Der Begriff der verfassungsrechtlichen Streitigkeit im Sinne des § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO, Berlin 2004, S. 72 m.w.N.).

4. Der Antragstellerin fehlt, soweit sie sich für ihre Organklage auf eine Verletzung von Art. 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 LV unmittelbar beruft, bereits die Antragsbefugnis (§ 37 Abs. 1 LVerfGG).

Für die Antragsbefugnis ist eine schlüssige Behauptung des Antragstellers vonnöten, dass die Verletzung oder unmittelbare Gefährdung einer verfassungsrechtlichen Position gegeben ist; schlüssig ist die Behauptung, wenn die Rechtsverletzung nach dem vorgetragenen Sachverhalt möglich erscheint (Bethge in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, § 64 Rn. 59 m.w.N.). Das ist hier nicht der Fall.

a) Was die Berufung auf Art. 25 Abs. 2 Satz 2 LV und damit die Mitwirkung bei der parlamentarischen Willensbildung betrifft, kann von vornherein ausgeschlossen werden, dass die Antragsgegnerin durch die Zuweisung bestimmter Räumlichkeiten dieses Recht der Antragstellerin aus Art. 25 Abs. 2 Satz 2 LV verletzt oder unmittelbar gefährdet haben kann.

Mitwirkung an der parlamentarischen Willensbildung in diesem Sinne meint in erster Linie die politisch motivierte und inhaltlich nur durch die Aufgaben und Funktion des Landtages nach

Art. 20 Abs. 1 Satz 2 und 3 LV begrenzte (Zapfe in: Litten/Wallerath, LVerf M-V, Art. 25 Rn. 4) Beteiligung am parlamentarischen Verfahren.

Inwiefern die von der Antragsgegnerin für die laufende Wahlperiode verfügte räumliche Unterbringung der Antragstellerin nach Durchführung des teilweisen Umzugs geeignet sein könnte, diese in ihrer Mitwirkung an der parlamentarischen Willensbildung im dargestellten Sinne zu hindern oder zumindest zu beeinträchtigen, ist bei objektiver Betrachtung nicht ersichtlich; auch die Antragstellerin selbst hat hierzu nichts vorgetragen. Etwas anderes könnte nur gelten, wenn der Fraktion zwar formal dem Abgeordnetengesetz entsprechende Sachmittel zur Verfügung gestellt würden, diese sich – auch im Vergleich mit der Ausstattung anderer Fraktionen – aber von vornherein als ungeeignet oder ungenügend erwiesen, um eine sachgerechte Fraktionsarbeit zu leisten. Diese Schwelle ist vorliegend, nachdem sich die Kritik der Antragstellerin ausschließlich an angeblich nicht hinreichend „repräsentativen“ bzw. „der Stellung ihres Fraktionsvorsitzenden nicht angemessenen Räumen“ bzw. an der Befürchtung festmacht, künftige – nach Zeitpunkt, Umfang und Dauer noch gar nicht feststehende – Bauarbeiten könnten ihre Erreichbarkeit im 6. Obergeschoss für bestimmte Personengruppen gravierend beeinträchtigen, auch nicht annähernd erreicht.

b) Soweit die Antragstellerin ihren auf Art. 25 Abs. 2 Satz 3 LV gestützten Anspruch auf angemessene Ausstattung verletzt sieht, ist ebenfalls nicht ersichtlich, dass diese in der Verfassung selbst nur grob umrissene, in der Regel konkretisierungsbedürftige verfassungsrechtliche Vorgabe hier schon eine im Organstreitverfahren wehrfähige Rechtsposition und damit eine Antragsbefugnis im Sinne des § 37 Abs. 1 LVerfGG vermittelt.

Der aus dem Status der Fraktion herzuleitende Anspruch auf die Zuteilung von Räumlichkeiten vermag sich grundsätzlich nicht auf bestimmte Teile des Landtagsgebäudes oder auf Räume in bestimmten Etagen zu richten (vgl. LVerfG M-V, Beschl. v. 27.10.2011 - LVerfG 14/11 e.A., 15/11 e.A. - unter Hinweis auf SächsVerfGH, Beschl. v. 10.12.2009 - Vf. 125-I-09 (e.A.) -), was letztlich die Antragstellerin selbst einräumt; nichts Anderes kann auch für die Unterbringung des Fraktionsvorsitzenden gelten.

Dafür, dass die der Antragstellerin zugeteilten Räume – auch im Vergleich mit den in Anwendung der seitens der Antragsgegnerin zugrunde gelegten Kriterien den übrigen Fraktionen zugewiesenen Räumen – offensichtlich unzureichend wären oder die Verteilung Ergebnis eines Ver-

stoßes der Antragsgegnerin gegen das ihr auferlegte Neutralitätsgebot (Art. 29 LV i.V.m. § 3 GO LT) wäre, sind bei objektiver Betrachtung entgegen der Behauptung der Antragstellerin Anhaltspunkte nicht erkennbar. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Anzahl von Räumen im Verhältnis zur Größe der Fraktion und der Durchschnittsfläche je Mandat als auch der Lage und barrierefreien Erreichbarkeit der Räume im Landtagsgebäude und der Berücksichtigung bestimmter Funktionen innerhalb der Fraktion.

Daraus, dass der Fraktion der NPD in der vorangegangenen Wahlperiode auch Räumlichkeiten in teilweise anderer Lage (2. Obergeschoss) zur Verfügung gestellt worden waren, die sie selbst als „repräsentativer“ und damit insbesondere dem „Status ihres Fraktionsvorsitzenden angemessener“ empfunden hat, kann die Antragstellerin schon deswegen nichts zu ihren Gunsten herleiten, weil sie sich als Fraktion in Zusammenhang mit der Raumverteilung nicht auf einen Kontinuitätsgrundsatz über die Wahlperioden hinweg berufen kann. Offen bleiben mag, inwieweit die Diskontinuität des Parlamentes selbst auch die Fraktionen ergreift (siehe etwa BerlVerfGH, Beschl. v. 21.03.2003 - 6/01 -, juris Rn. 62 m.w.N.). Jedenfalls entfällt insoweit nach § 57 Abs. 1 Nr. 3 AbgG M-V die Rechtsstellung einer Fraktion mit dem Ende der Wahlperiode. Dies ist – wie der vorliegende Sachverhalt deutlich macht – auch sachgerecht, da sich die Frage nach einer sachorientierten Verteilung der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten je nach Ausgang der Neuwahlen und abhängig von den gegebenen äußeren Umständen jeweils neu stellt.

Unabhängig davon hätte der Antrag auch in der Sache offensichtlich keinen Erfolg, wie bereits das Verwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 20. Oktober 2011 (- 1 B 757/11 -) näher ausgeführt hat, das „rein vorsorglich“ auf die materielle Seite eingeht und die verfassungsrechtlichen Aspekte durchaus würdigt.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 33 Abs. 1 LVerfGG. Es besteht kein Grund, gemäß § 34 Abs. 2 LVerfGG eine Erstattung von Auslagen anzuordnen.

Kohl

Thiele

Bellut

Prof. Dr. Joecks

Nickels

Brinkmann

Wähler